

WICHTIG! Bitte gut durchlesen!

Verhaltensweisen für die Durchführung der praktischen Abschlussprüfungen der MFA Sommer 2021

**(Änderungen vorbehalten! Bitte achten Sie auf mögliche Aktualisierungen auf der Homepage der
Ärztammer Nordrhein unter: www.aekno.de (Stand: 07.05.2021))**

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation sind neben den grundsätzlich geltenden Hygienemaßnahmen (siehe Anlage) zusätzlich folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Den Anweisungen der Schulleitung ist bei den Berufsabschlussprüfungen im Berufskolleg entsprechend § 1 Abs. 2 der Coronabetreuungsverordnung **strikt Folge zu leisten**.
- Aufgrund der grundsätzlich bestehenden Testpflicht an Berufskollegs und im Sinne des Infektionsschutzes werden alle Prüflinge gebeten, am Prüfungstag einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 3. Mai 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorzulegen (zweckmäßig ist aufgrund des Zeitfensters insbesondere ein in einem Testzentrum durchgeführter Schnelltest). Wir danken allen Prüflingen für ihre Mitwirkung. Sie tragen damit zu einem reibungslosen Prüfungsablauf bei.
- Der Nachweis einer Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.
- **Abweichend** von § 1 Absatz 2a der Coronabetreuungsverordnung **dürfen nicht getestete Schülerinnen und Schüler an Berufsabschlussprüfungen** sowie nicht getestete Prüflinge an Externenprüfungen **teilnehmen**. Da die praktischen Prüfungen Einzelprüfungen sind, ist eine in der Coronabetreuungsverordnung aufgenommene räumliche Trennung zu anderen Prüflingen während der Prüfung nicht zwingend erforderlich, **wenn die notwendigen Abstände und Hygieneregeln eingehalten werden**.
- Die aktuelle Coronabetreuungsverordnung finden Sie hier: <https://www.land.nrw/corona>
- Im Sinne des Infektionsschutzes **bitten** wir alle Prüflinge **getestet** und zweckmäßigerweise mit **FFP 2-Maske** zur Prüfung zu erscheinen. Auf dem gesamten Prüfungsgelände herrscht **Maskenpflicht** - auch während der Prüfung.
- Nehmen Sie Ihren eigenen Kugelschreiber und Ihren eigenen unprogrammierbaren Taschenrechner mit! Lassen Sie Ihr Handy ausgeschaltet in Ihrer Tasche!
- Bitte treffen Sie 10 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort ein!
- Es ist ein **Abstand** zu anderen Personen von **mindestens 1,5 m- 2 m** einzuhalten.
- Größere Gruppenbildungen sind **nicht** gestattet.
- Begleitpersonen sind **nicht** zugelassen!

- Die **Einhaltung** der geltenden **Hygieneregeln** ist **zwingend erforderlich** (siehe Anlage).
- Zur kontaktlosen Identitätskontrolle bei der Registrierung zeigen Sie Ihren Personalausweis mit gebotennem Abstand.
- Sie erhalten für die Prüfung ein paar Einmalhandschuhe. Diese sind während der gesamten Prüfungszeit zu tragen.
- Wir bitten Sie, den Prüfungsraum **nur nach Aufruf** zu betreten.
- Auf dem Tisch im Prüfungsraum finden Sie zwei Prüfungsfälle. Bitte wählen Sie einen für sich aus.
- Begeben Sie sich in den Materialraum / an den Materialtisch, um die Prüfungsmaterialien für Ihren gewählten Prüfungsfall auszuwählen.
Danach erfolgt die Demonstration des Prüfungsfalls vor dem Prüfungsausschuss.
- Die Prüfungsräume werden entsprechend den Vorgaben **regelmäßig durchlüftet**.
- **Kontaktflächen werden** vor jedem Prüfling **desinfiziert**.
- Nach Demonstration der praktischen Prüfung folgen Sie den Anweisungen des Prüfungsausschusses und verlassen den Prüfungsraum.
- Zur Ergebnismitteilung werden Sie wieder in den Prüfungsraum eingelassen.
Sie erhalten vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Informieren Sie Ihren Ausbilder/Ihre Ausbilderin umgehend über das Ergebnis.
- Entsorgen Sie die Einmalhandschuhe im verschließbaren Mülleimer, den Sie am Ausgang vorfinden.
- Bitte verlassen Sie nach der Prüfung **schnellstmöglich** das Prüfungsgelände.
- Von der Teilnahme an der Praktischen Prüfung MFA 2021 ist **ausgeschlossen**, wer:
 - ⇒ **Corona positiv** getestet ist
 - ⇒ **Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger** im Sinne von §§ 16, 17 Corona-Test- und Quarantäneverordnung ist
 - ⇒ unter **Quarantäne** steht
 - ⇒ auch ohne, dass Sie als Kontaktperson bekannt sind, eines der üblichen **Krankheitssymptome** aufweisen (z. B. Fieber oder Symptome einer Atemwegserkrankung oder Verlust Geschmacks- bzw. Geruchssinn)

Prüflinge, die aus diesen Gründen oder aufgrund anderer Erkrankungen an der praktischen Prüfung nicht teilnehmen können, werden gebeten, **sich unverzüglich per Mail** an die zuständige Kreisstelle zu wenden.

Allen Anweisungen vor Ort ist strikt Folge zu leisten! Bei Zuwiderhandlung droht der Ausschluss von der Prüfung!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Für Ihre bevorstehenden Prüfungen wünschen wir Ihnen viel Erfolg!